

Newsletter Aktuell


Transport, Schifffahrt, Logistik, Verkehr

November 2010

Internationale Handelskammer veröffentlicht neue Regeln zur Auslegung nationaler und in- ternationaler Handelsklauseln (INCOTERMS 2010)

Dr. Elke Umbeck (Hamburg)

Dr. Sebastian Jungemeyer (Hamburg)




Die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer zu Paris zählen zu den bekanntesten Abkürzungen im nationalen und internationalen Geschäftsverkehr. Weltweit verbinden Kaufleute mit den Kürzeln „EXW“, „FOB“ und „DDP“ einheitliche Vorstellungen davon, welche Verpflichtungen der Verkäufer und der Käufer im Rahmen eines Kaufvertrages zu erfüllen haben. Am 1. Januar 2011 treten nun die kürzlich veröffentlichten INCOTERMS 2010 in Kraft.

Die INCOTERMS verfolgen das Ziel, den nationalen und internationalen Handel durch standardisierte Lieferbedingungen zu erleichtern. Gegenstand der jeweils nur mit drei Buchstaben abgekürzten Klauseln sind im Wesentlichen die Kostentragung und der Gefahrübergang bei der Lieferung einer Ware vom Verkäufer an den Käufer. Die INCOTERMS sagen hingegen nichts über die Zahlungsabwicklung, den Eigentumsübergang an der Ware oder die Rechtsfolgen einer Vertragsverletzung. Diese Rechtsfragen werden durch ausdrückliche Regelungen im Vertrag und das auf den Vertrag anwendbare Recht – ggf. unter Einschluss des UN-Kaufrechts – entschieden.

Die neuen INCOTERMS 2010 als inzwischen siebte Neuauflage seit der ersten Veröffentlichung im Jahr 1936 berücksichtigen Veränderungen bei Transporttechniken, durch die bestimmte

**Die INCOTERMS regeln die Kostentragung
und den Gefahrübergang bei der Lieferung
einer Ware vom Verkäufer an den Käufer**



Klauseln ungebräuchlich wurden, das Bedürfnis der Anwender nach deutlicherer Trennung von „Schiffsklauseln“ und allgemeinen Transportklauseln, die weitere Ausdehnung von Freihandelszonen wie der EU sowie den wachsenden Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel bei Geschäftsabwicklungen. Die vier wesentlichen Neuerungen können wie folgt zusammengefasst werden:

I. Überblick über die wesentlichen Neuerungen

1. Die Klauseln DAF, DES, DEQ und DDU der INCOTERMS 2000 werden abgeschafft und durch die beiden neuen Klauseln DAT (= delivered at terminal) und DAP (= delivered at point) ersetzt. Damit hat sich die Zahl der INCOTERMS von dreizehn auf elf reduziert. Bestehende Verträge, in welchen die ersetzten Klauseln verwendet werden, behalten unverändert ihre Gültigkeit. Außerdem wird es auch nach dem 1. Januar 2011 möglich sein, durch einen eindeutigen Verweis auf die INCOTERMS 2000 oder gar vorherige Versionen die nunmehr abgeschafften Klauseln weiter zu verwenden. Bei Verwendung der beiden neuen Klauseln findet die Lieferung am benannten Bestimmungsort statt. D.h. bei DAT, indem die Ware dem Käufer vom ankommenden Beförderungsmittel am Terminal „entladen“ zur Verfügung gestellt wird (dies entspricht der früheren DEQ-Klausel); bei DAP, indem die Ware dem Käufer am Bestimmungsort „entladebereit“ zur Verfügung gestellt wird (entsprechend den alten DAF-, DES- und DDU-Klauseln). Nach diesen neuen Regeln bedeutet „geliefert“, wie schon bei ihren Vorgänger-Klauseln, dass der Verkäufer alle Kosten (ausgenommen solcher, die mit einer ggf. erforderlichen Einfuhrgenehmigung verbunden sind) und alle mit der Beförderung der Ware bis zum benannten Bestimmungsort verbundenen Gefahren trägt.

2. Die verbleibenden elf INCOTERMS sind in zwei Kategorien aufgeteilt worden. Während bei den Klauseln FAS, FOB, CFR und CIF sowohl Liefer- als auch Bestimmungsort Häfen sind und sie daher lediglich Anwendung im See- und Binnenschifftransport finden sollen, erfassen die Klauseln EXW, FCA, CPT, CIP, DAT, DAP sowie DDP alle (anderen) Transportarten und sind auch für den multimodalen Transport einer Ware, ggf. auch unter Beteiligung eines Schiffes, geeignet.

Internationale Handelskammer veröffentlicht neue Regeln zur Auslegung nationaler und internationaler Handelsklauseln (INCOTERMS 2010)

3. Die INCOTERMS 2010 können nunmehr auch ausdrücklich auf den nationalen Handel Anwendung finden und tragen damit einem Wunsch der Praxis Rechnung, die die Klauseln bereits seit längerem auch im nationalen Verkehr verwenden wollte. Während in der Vergangenheit aber gelegentlich Unklarheit darüber bestand, ob Klauseln, die etwa eine Erledigung aller Aus- und Einfuhrmodalitäten vorsehen, im Binnenhandel oder gar in Freihandelszonen wie der EU ausgeschlossen waren, stellt die aktuelle Version der INCOTERMS klar, dass solche Verpflichtungen nur insoweit bestehen, als solche auch tatsächlich erforderlich sind.

4. Die Neufassung der INCOTERMS ermöglicht es den Parteien schließlich, untereinander auch in Bezug auf wichtige Transportdokumente elektronische Kommunikation anstelle einer Kommunikation in Papierform zu führen, um so den Realitäten des modernen Handelsverkehrs Rechnung zu tragen und einen schnelleren Informationsfluss zu gewährleisten.

II. Folgen für die Praxis

Bei Einbeziehung einer INCOTERMS-Klausel ist zunächst auf eine eindeutige Bezeichnung der (Jahres-)Fassung zu achten. Die INCOTERMS 2010 werden etwa durch die Formulierung „FOB [bezeichneter Ort] ICC INCOTERMS 2010“ in einen Kaufvertrag einbezogen. Aus den Neuerungen folgt weiter, dass künftig genau geprüft werden muss, ob sich die Klausel für die gewählte Beförderungsart eignet. Besondere Bedeutung kommt der möglichst genauen Bezeichnung des Lieferorts zu. Zwar mag es beim Transport per LKW gängiger Praxis entsprechen, eine konkrete Adresse mit der INCOTERMS-Klausel zu verbinden („DAP Rothenbaumchaussee 35, Hamburg, Deutschland“). Wer es im Rahmen eines Schiffstransports aber nur bei der Vereinbarung „DDP Hamburg“ belässt, steht unter Umständen vor ärgerlichen Auseinandersetzungen mit seinem Vertragspartner, wenn die Ware am Burchardkai des Hamburger Hafens erwartet wird, sie aber bereits wenige Kilometer flussaufwärts am Container Terminal Tollerort liegt und nur kostspielig an den eigentlichen Bestimmungsort verbracht werden kann. Schließlich empfiehlt es sich, wegen der vielfältigen Möglichkeiten elektronischer Kommunikation (E-Mail, SMS etc.) vertraglich genaue Regelungen darüber zu treffen, welche elektronischen Mitteilungen der Übersendung von Originaldokumenten entsprechen sollen.

Bei Einbeziehung einer INCOTERMS-Klausel in einen Liefervertrag ist insbesondere die gewünschte Fassung der INCOTERMS sowie der Lieferort genau zu bezeichnen

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Elke Umbeck
Dr. Sebastian Jungemeyer
Peter R. Etrich,
(Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht)

Berlin

Unter den Linden 10
D-10117 Berlin
T +49 (0)30 88 00 97-0
F +49 (0)30 88 00 97-99

Brüssel

Avenue Louise 326
B-1050 Brüssel
T +32 (0)2 646 20-00
F +32 (0)2 646 20-40

Chemnitz

Weststraße 16
D-09112 Chemnitz
T +49 (0)371 38 203-0
F +49 (0)371 38 203-100

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
D-40474 Düsseldorf
T +49 (0)211 600 55-00
F +49 (0)211 600 55-050

Frankfurt am Main

Grüneburgweg 102
D-60323 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 975 61-0
F +49 (0)69 975 61-200

Hamburg

Bleichenbrücke 9
D-20354 Hamburg
T +49 (0)40 35 52 80-0
F +49 (0)40 35 52 80-80

Köln

Magnusstraße 13
D-50672 Köln
T +49 (0)221 20 52-0
F +49 (0)221 20 52-1

München

Prinzregentenstraße 48
D-80538 München
T +49 (0)89 540 31-0
F +49 (0)89 540 31-540

Zürich

Bahnhofstrasse 3
CH-8001 Zürich
T +41 (0)44 200 71-00
F +41 (0)44 200 71-01